



An den Grossen Rat

21.0922.01

FD/P210922

Basel, 7. Juli 2021

Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2021

Ratschlag «Investitionsbeitrag an die Instandstellung der Elisabethenkirche»

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Beschreibung des Vorhabens.....	3
2.1 Historische und denkmalpflegerische Würdigung des Bauwerks	3
2.2 Bauschäden und bisherige bauliche Massnahmen	3
2.3 Aktuelle Schadenslage und Bausicherungsmassnahmen	4
2.4 Erforderliche Massnahmen.....	4
3. Finanzierung	5
3.1 Rechtliche Grundlage.....	5
3.2 Finanzierungsschlüssel	5
3.2.1 Übersicht	5
3.2.2 Beitrag des Kantons Basel-Stadt.....	6
3.2.3 Befristete Umwidmung für die Sanierung der Elisabethenkirche	6
3.2.4 Finanzierung durch die ERK BS.....	6
3.2.5 Beitrag der CMS	6
3.2.6 Bundessubventionen	6
4. Weitere Punkte	7
4.1 Einsitznahme in Projektsteuerung	7
4.2 Jährliches Reporting	7
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	7
6. Antrag.....	7

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, für die Instandstellung der Elisabethenkirche einen Investitionsbeitrag des Kantons Basel-Stadt in der Höhe von 5'375'000 Franken zu bewilligen.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Historische und denkmalpflegerische Würdigung des Bauwerks

Die Elisabethenkirche wurde nach Plänen von Caspar Ferdinand Stadler zwischen 1857 und 1864 unter Christoph Riggerbach errichtet. Vorbild für den Entwurf Stadlers dürfte die Pfarrkirche „Maria Hilf“ in der Münchner Vorstadt Au gewesen sein (siehe dazu und zum Folgenden den Ratschlag 1355 der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt betreffend «Aussenrestaurierung der Elisabethenkirche, Basel» [vom Kirchenrat verabschiedet am 25. Januar 2021; der Synode vorgelegt am 24. März 2021]).

Der Turm der Elisabethenkirche überragt mit seinen 72 Metern die Türme des Basler Münsters. Das Innere ist geprägt durch den Bautypus einer dreischiffigen, gewölbten Hallenkirche. Diese wird westlich durch das fünfseitige Chorpolygon und östlich durch die Vorhalle unter dem Turm begrenzt. Die Emporen sind über Zugänge in den Seitenfassaden direkt erschlossen, ebenso die gegenüber der steinernen Kanzel konzipierte Privatloge des Stifterpaars Christoph und Margaretha Merian-Burckhardt. Die Grabruhm der Stifter befindet sich in der Unterkirche.

Christoph Merian finanzierte den Bau dieser Kirche zusammen mit zwei flankierenden Bauten für Pfarr- und Schulhaus. Nach der Vollendung schenkte er den Komplex der Stadt Basel. Die Elisabethenkirche ist der erste Kirchenneubau, der in der Basler Innerstadt nach der Reformation errichtet worden ist.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Stadttheaters in den 1970er Jahren wurde ein Abbruch in Erwägung gezogen, abgebrochen wurde damals jedoch lediglich das südlich der Kirche gelegene Schulhaus.

Heute ist die Elisabethenkirche ein unverzichtbarer Teil des Basler Stadtbildes und ein hervorragendes Zeugnis des Historismus. Der Kirchenbau ist eingetragen im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung.

Im Jahre 1911 wurde die Elisabethenkirche mitsamt Pfarrhaus an die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt (ERK BS) übertragen. Als Gemeindekirche diente sie bis 1991. Seither steht der Sakralbau dem ökumenisch getragenen Verein „Offene Kirche Elisabethen“ zur Verfügung. Dieser realisiert hauptsächlich Projekte mit theologischen und kulturellen Schwerpunkten. Für reguläre Gottesdienste, Hochzeiten und Abdankungen wird die Elisabethenkirche in Einzelfällen genutzt. Das Pfarrhaus Elisabethenstrasse 10 wurde im Jahre 2015 an die Christoph Merian Stiftung (CMS) veräussert.

2.2 Bauschäden und bisherige bauliche Massnahmen

Bereits drei Jahre nach der Fertigstellung zeigten sich erste Bauschäden. So stürzten mehrere Fialen und Kreuzblumen auf den Kirchplatz. Daraufhin wurde von 1894-1900 das Kirchenäussere umfassend renoviert und dabei die bereits stark verwitterten Luzerner Sandsteine grossenteils ersetzt, insbesondere hat man die Strebeböfeler zurückgearbeitet und mit 20 cm starken Platten aus Zabernsandstein neu verkleidet. Instabile Fialen und weitere exponierte Bauteile wurden mit Klammern, Bünden und Stangen gesichert.

In den Jahren 1935-1973 wurden wiederholt Notsicherungsmassnahmen, Rückbauten von absturzgefährdeten Bauteilen und punktuelle Instandstellungen ausgeführt.

1967 stürzte eine grosse Fiale zu Boden, wodurch die Dringlichkeit einer Aussenrestaurierung aufgezeigt wurde. Sie wurde in den Jahren 1990-1993 umgesetzt, wobei man sich hauptsächlich auf die Zierelemente fokussierte, die grösstenteils in Obernkirchnersandstein und in zementgebundenem Kunststein ersetzt wurden. Der damalige Kostenanteil der ERK BS betrug 1 Mio. Franken, die CMS übernahm 3.6 Mio. Franken und der Kanton Basel-Stadt 3.4 Mio. Franken. Dieser Aussenrestaurierung folgte 1993-1994 eine Reorganisation des Innenraums. Ebenso wurde im südlichen Seitentrakt eine Cafégastonomie eingerichtet. Federführend war die CMS.

2.3 Aktuelle Schadenslage und Bausicherungsmassnahmen

Nachdem am Turmhelm 2006 lose Teile festgestellt wurden, entschied der Kirchenrat auf Empfehlung der Bausachverständigen, regelmässige Zustandskontrollen und eine erste systematische Analyse mittels Objektbekletterung durchführen zu lassen. Auf die Dringlichkeit einer umfassenden Instandstellung verwiesen weitere Bauschäden, die im Winter 2010/11 an Turmhelm und Ostfassade registriert wurden. Um den Schadensverlauf zu beobachten und absturzgefährdete Bauteile zu sichern bzw. zu entfernen, wurden Turmhelm und Oktogon fortan regelmässig beklettert. Seit 2017 sind die Bauzustandsanalysen auf das ganze Objekt ausgeweitet und erfolgen seither alle drei-vier Monate an Turmhelm und Oktogon. Zur Überwachung sind zudem seit 2015 am Turmhelm Rissmonitore angebracht, welche allfällige Aufweitungen von bestehenden statischen Rissen registrieren. Sie werden alle drei Monate abgelesen, haben aber bisher keine bedenklichen Daten aufgezeigt.

2016 wurde im Auftrag der ERK BS ein statisch-konstruktives Gutachten erarbeitet. Dieser Bericht sollte Klarheit schaffen über den Zustand der vorhandenen Bausubstanz mit primärer Ausrichtung auf den Turmhelm. Im Weiteren sollten Massnahmenoptionen für die Instandstellung aus Sicht der Bauingenieure erarbeitet werden. Bereits an der Begehung wurden Verformungen in den Turmhelmsstreben erkannt, woraufhin dieser im Sinne einer Notsicherungsmassnahme umgehend mittels einer Spannseilkonstruktion vierfach umgurtet wurde. Das statisch-konstruktive Gutachten wurde im April 2017 dem Baudelegierten des Kirchenrates und der kantonalen Denkmalpflege vorgestellt.

Aufgrund der schnell voranschreitenden Zunahme der Substanzschäden wurde im Dezember 2018 das Kirchengeläute komplett abgestellt, einzelne Masswerkfelder im Turmhelm und im Oktogon durch Zangenkonstruktionen aus Kantholz stabilisiert und die kritische Partie mit Netzen gegen das Herabfallen von Bauteilen gesichert. Die aufklaffenden Fugen wurden mit Mörtel provisorisch verfüllt.

2.4 Erforderliche Massnahmen

Die Elisabethenkirche ist registriert als Baudenkmal von nationaler Bedeutung. Zur Bewahrung dieses exemplarischen Zeugnisses kirchlicher Baukunst des 19. Jahrhunderts ist eine dem historischen Wert des Denkmals gerecht werdende Restaurierung durchzuführen.

Mit dem Einverständnis des Stiftungsrates der Stiftung Basler Münsterbauhütte konnten für dieses Projekt durch die Stiftung Basler Münsterbauhütte bereits gewisse Vorarbeiten geleistet werden, die es zunächst zu vertiefen gilt. Dabei geht es um die Analyse der ursprünglich verwendeten Steinmaterialien und die in der Vergangenheit erfolgten Instandsetzungsmassnahmen sowie um die Untersuchung der aktuellen Schadensbilder, die Suche nach geeignetem Steinersatzmaterialien und das Definieren von geeigneten Steinerfüllungs- und Fugenmörteln, passend zu den Steinvarianten der Elisabethenkirche.

Die eigentliche Restaurierung des Natursteins soll nach dem bewährten Prinzip der konservierenden Restaurierung erfolgen, wie sie auch am Basler Münster angewendet wird, d.h. Reinigen, Konsolidieren, Aufmodellieren, Einsetzen von Vierungen (teilweiser Steinersatz) und – wo aufgrund

des Schadensbildes notwendig – das Kopieren und Einsetzen ganzer Werkstücke. Sämtliche Massnahmen werden in Material-, Schadens-, und Massnahmenkartierungen festgehalten. Dieses Projekt erfordert Einsätze von Expertinnen und Experten und Fachplanerinnen und Fachplanern sowie zur Umsetzung eine entsprechende Bauplatzeinrichtung, Gerüstarbeiten und Leistungen zusätzlicher Arbeitsgattungen. Die Realisierung wird begleitet durch die kantonale Denkmalpflege.

Wie bereits im Jahre 2013 an der St. Albankirche sollen die Kompetenzen der Stiftung Basler Münsterbauhütte auch an der Elisabethenkirche eingesetzt werden. Ein entsprechender Leistungsauftrag an die Stiftung Basler Münsterbauhütte soll mit einer auf fünf Jahre befristeten Umwidmung (2022-2026) aus den für das Münster vorgesehenen Kantons- und Kirchenmitteln realisiert werden. Die Baupflege des Münsters wird während dieser Zeit nicht vernachlässigt.

Die Planung sieht vor, in einer ersten Phase (2022-2026) Turmhelm und Oktogon durch die Stiftung Basler Münsterbauhütte zu restaurieren und anschliessend an der weiteren Aussenhülle der Elisabethenkirche die entsprechenden Massnahmen mit dem Steinmetzgewerbe umzusetzen. Bis 2030 soll das Gebäude aussen saniert sein.

3. Finanzierung

3.1 Rechtliche Grundlage

Bei der Elisabethenkirche handelt es sich um ein historisch bedeutendes Kulturdenkmal. Als solches ist sie im Sinne von § 11 des Gesetzes betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 8. November 1973 (Kirchengesetz, SG 190.100) in der Auflistung der Kirchen, an deren Erhaltung aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge ausgerichtet werden können, in § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz vom 13. Dezember 1994 (SG 190.110) aufgeführt. Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (SG 470.100) betragen die Beiträge des Kantons, unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen, höchstens 50 Prozent. Beitragsberechtigt sind die Kosten für die Instandsetzung der Gebäudehülle des Kirchengebäudes.

Gemäss der Kostenschätzung vom 4. Mai 2018 der ERK BS muss mit Gesamtkosten von 13.2 Mio. Franken gerechnet werden. Mit dem vorliegenden Ratschlag soll der Kanton Basel-Stadt einen Baubeitrag in der Höhe von 41 Prozent (5'375'000 Franken) leisten.

3.2 Finanzierungsschlüssel

3.2.1 Übersicht

	Gesamtkosten in Fr.	Anteil in Prozent
Kanton	5'375'000	41%
CMS	2'000'000	15%
ERK BS	2'525'000	19%
Bund	3'300'000	25%
	13'200'000	100%

3.2.2 Beitrag des Kantons Basel-Stadt

Beim Investitionsbeitrag des Kantons Basel-Stadt handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500). Der Regierungsrat hat den Antrag der ERK BS und ihre Finanzlage geprüft. Gemäss § 3 Abs. 2 StBG wird für die Gewährung einer Finanzhilfe vorausgesetzt, dass

- a) ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht;
- b) die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;
- c) von den Gesuchstellenden eine ihnen zumutbare Eigenleistung erbracht wird und sie die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen;
- d) für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird.

Der Regierungsrat erachtet die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt und einen kantonalen Investitionsbeitrag an die Instandstellung der für Basel historisch bedeutsamen Elisabethenkirche als wichtigen Begegnungsort der Basler Bevölkerung als notwendig. Der Regierungsrat hat sich in den Verhandlungen mit der ERK BS geeinigt auf eine kantonale Finanzhilfe von 41 Prozent, resp. maximal 5'375'000 Franken, vorbehaltlich einer allfälligen Verwendung von Überschüssen, die sich im Rahmen der Umwidmung ergeben (siehe dazu Ziffer 3.2.3 unten).

3.2.3 Befristete Umwidmung für die Sanierung der Elisabethenkirche

Der Regierungsrat und die ERK BS werden 2.5 Mio. Franken kostenneutral finanzieren, indem in den Jahren 2022 - 2026 der Beitrag am Münsterunterhalt von je 500'000 Franken umgewidmet wird. D.h. die ERK BS bzw. die Stiftung Basler Münsterbauhütte wird die vom Kanton erhaltenen Gelder nicht nur für den Unterhalt des Münsters, sondern anteilmässig auch für die Sanierung der Elisabethenkirche einsetzen. Dies mit der Konsequenz, dass die Fachleute der Stiftung Basler Münsterbauhütte während dieser Zeit die Steinmetz- und weitere spezielle Arbeiten an der Elisabethenkirche vornehmen werden. Damit werden beim Kanton 1'875'000 Franken (5 x 375'000 Franken) und bei der ERK BS 625'000 Franken (5 x 125'000 Franken) an Mitteln umgewidmet, verteilt auf 5 Jahre, welche der Instandstellung der Elisabethenkirche zugutekommen sollen. Durch die Einsparungen beim Münsterunterhalt verbleibt dem Kanton somit netto ein Beitrag von 3.5 Mio. Franken.

Die ERK BS wird ein Umwidmungskonto Münster zur Elisabethenkirche mit dem Soll von 2.5 Mio. Franken in den Jahren 2022 bis 2026 führen, welches in der Betriebsrechnung der Stiftung Basler Münsterbauhütte explizit ausgewiesen wird. Das Umwidmungskonto soll flexibel geäufnet werden. Damit werden allfällige Notmassnahmen, die über den ordentlichen, reduzierten Unterhalt am Münster hinausgehen, finanziert. Allfällige Überschüsse in der Betriebsrechnung der Stiftung Basler Münsterbauhütte werden im Sinne einer Reserve zur Deckung allfälligen Mehrkosten zu Gunsten der Elisabethenkirche verwendet.

3.2.4 Finanzierung durch die ERK BS

Die ERK BS als Eigentümerin übernimmt 19 Prozent der Kosten. Die Synode hat am 24. März 2021 einen Kostenbeitrag in der Höhe von 2'525'000 Franken an die Aussenrestaurierung der Elisabethenkirche zu Lasten der Jahresrechnungen 2022 und folgende beschlossen.

3.2.5 Beitrag der CMS

Die CMS wird sich mit 2 Mio. Franken an der Finanzierung der Instandstellungskosten beteiligen. Dies entspricht einer Beteiligung von 15 Prozent der Gesamtkosten.

3.2.6 Bundessubventionen

Der Bund hat eine Finanzhilfe für die Restaurierung der Elisabethenkirche (Etappe 1: Turmhelm und Oktogon, 2021-2025) in der Höhe von 1'802'500 bewilligt, sofern das Projekt innert 5 Jahren

seit Erlass der Verfügung des Bundes (17. Dezember 2020) fertiggestellt ist. Diese Bundessubventionen sind in diesem Finanzierungsmodell eingerechnet. Da die Elisabethenkirche ein Baudenkmal von nationaler Bedeutung ist, ist davon auszugehen, dass der Bund auch für die zweite Etappe Bundesmittel bewilligen wird. Damit ist zu erwarten, dass die Bundessubventionen insgesamt 3.3 Mio. Franken betragen werden, was einer Kostenbeteiligung von 25 Prozent entspricht.

4. Weitere Punkte

4.1 Einsitznahme in Projektsteuerung

Die Verwaltung wird mit zwei Personen im Bauausschuss zur Instandstellung vertreten sein. Diese werden durch je eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden aus dem Finanzdepartement und dem Bau- und Verkehrsdepartement eingenommen.

4.2 Jährliches Reporting

Die ERK BS wird das Finanzdepartement jährlich im Rahmen eines Reportings über den Kostenverlauf, die weiteren Kostenprognosen sowie die Umsetzung des Projekts nach den submissionsrechtlichen Vorgaben dokumentieren.

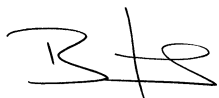
5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Investitionsbeitrag an die Instandstellung der Elisabethenkirche

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den Investitionsbeitrag an die Instandstellung der Elisabethenkirche werden Ausgaben in der Höhe von Fr. 5'375'000 bewilligt zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich „Übrige“.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.